

**GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGEL DOKUMENTARFILM**  
**nach § 36 UrhG**

zwischen

- (1) **Bundesverband Regie e.V.**  
Markgrafendamm 24 Haus 18, 10245 Berlin  
(nachfolgend „**BVR**“ genannt)
- (2) **AG DOK (Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.) Sektion Buch & Regie**  
Mainzer Landstraße 105, 60329 Frankfurt am Main  
(nachfolgend „**AG DOK**“ genannt)

und

- (3) **Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**  
Rundfunkplatz 1, 80335 München
- (4) **Hessischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**  
Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main
- (5) **Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**  
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig
- (6) **Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**  
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg
- (7) **Radio Bremen Anstalt des öffentlichen Rechts**  
Diepenau 10, 28195 Bremen
- (8) **Rundfunk Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts**  
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin
- (9) **Saarländischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**  
Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken
- (10) **Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**  
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart
- (11) **Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts**  
Appellhofplatz 1, 50667 Köln

vertreten durch

**Norddeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts**  
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg  
(nachfolgend gemeinsam "**ARD-Anstalten**")

und

- (12) **Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e.V.**,  
Kronenstraße 3, 10117 Berlin  
(nachfolgend "**Produktionsallianz**")

## Vorbemerkungen

Die Parteien haben 2021 Gemeinsame Vergütungsregeln für dokumentarische Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten (nachfolgend „GVR Dok ARD 2021“) mit dem Ziel geschlossen, gemeinsam mit den ARD-Anstalten und der Produktionsallianz einheitliche Mindeststandards aufzustellen, die für alle selbständig tätigen Dokumentarfilmerinnen und Dokumentarfilmer gelten sollen. Die GVR Dok ARD 2021 wurden vom BVR mit Wirkung für alle zum Ende 2023 gekündigt.

Dies vorausgeschickt, stellen die Parteien folgende Gemeinsamen Vergütungsregeln auf:

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf voll- und teilfinanzierte dokumentarische Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten im Sinne der Eckpunkte 2.0<sup>1</sup> mit einer Länge von ca. 30 Minuten (Kategorie 1), ca. 45 Minuten (Kategorie 2), ca. 60 Minuten (Kategorie 3)<sup>2</sup> sowie ca. 90 Minuten (Kategorie 4), sofern nicht in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln abweichende Regelungen getroffen werden.

*Protokollnotiz zu Ziffer 1.1.*

*Bei kürzeren Formaten außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln empfiehlt die ARD auf voll- und teilfinanzierte dokumentarische Auftragsproduktionen mit einer Länge von 20 bis 27 Minuten die Mindestvergütungen pro rata temporis anzuwenden.*

- 1.2 Die Parteien stimmen überein, dass diese Gemeinsamen Vergütungsregeln die Vergütungen für „Dokumentationen und Reportagen“ (Ziff. 3.1), für „Factuals und stark formatierte Reportagen“ (Ziff. 3.2) und etwaigen Mehraufwand (Ziff. 3.5) regeln.

Klarstellend wird festgehalten, dass „Formate ohne Buch und Regie“ nicht in den Anwendungsbereich dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln fallen.

Zur Unterscheidung der Begriffe „Formate ohne Buch und Regie“, „Factuals und stark formatierte Reportagen“ und „Dokumentationen und Reportagen“ haben sich die Parteien auf die Beschreibung in der anliegenden Matrix verständigt, die Bestandteil der Gemeinsamen Vergütungsregeln und als Anlage 1 beigelegt ist. Für die Zuordnung in die unterschiedlichen Formate ist jeweils das Gesamtbild der aufgeführten Kriterien maßgeblich. Das leitende Kriterium ist der dramaturgisch-konzeptionelle Aufwand.

---

<sup>2</sup> In diese Kategorie fallen Produktionen mit einer Länge von 52 bis 60 Minuten.

- 1.3 Ausgenommen sind Produktionen, die mit Mitteln der deutschen Bundes- und Länderfilmförderung hergestellt werden, Kinofilme, Hochschulfilme sowie Eigenproduktionen der ARD-Anstalten. Ausgenommen sind auch Koproduktionen und Lizenzankäufe.

Vereinbarungen zur Mindestvergütung bei Produktionen, die einen Senderfinanzierungsanteil von 80 % und weniger haben, bleiben Absprachen zwischen Verbänden vorbehalten. Produktionsallianz und BVR / AG DOK beabsichtigen, Gespräche zu Gemeinsamen Vergütungsregeln für teilfinanzierte Auftragsproduktionen und Koproduktionen aufzunehmen.

- 1.4 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Verträge mit selbstständigen Regisseur\*innen und Autor\*innen (im Folgenden: „Dokumentarfilmerin<sup>3</sup>“), die ihren Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union haben oder BürgerInnen eines EU-Mitgliedstaates sind. Für abhängig Beschäftigte gelten grundsätzlich die bestehenden Tarifverträge, die nicht durch diese Gemeinsamen Vergütungsregeln außer Kraft gesetzt werden.

## **2. Rechteübertragung**

- 2.1 Die Dokumentarfilmerin räumt den ARD-Anstalten an der Produktion grundsätzlich die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten sowie übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte in Bezug auf ihre Leistung zur umfassenden Auswertung der Produktion in allen Nutzungsformen ein. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Auftragsproduktionsverträgen geregelt. Ausgenommen von der Rechteübertragung sind die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen, gesetzlichen Vergütungsansprüche der Dokumentarfilmerin.
- 2.2 Wenn die Dokumentarfilmerin ein Thema auf eigene Kosten recherchiert und den Stoff einer Produzentin anbietet, soll folgendes gelten:
- a) Mit Zahlung einer Optionsgebühr an die Dokumentarfilmerin erhält die Produzentin das exklusive Recht, den Stoff im Rahmen einer zwischen den Parteien bestimmten Optionsfrist von mehr als einem Jahr zu realisieren. Wird im Rahmen der Optionsfrist nicht mit der Realisierung begonnen, fallen die Rechte an dem Stoff zurück an die Dokumentarfilmerin.
  - b) Wird das Vorhaben realisiert, fallen alle Rechte an die Produzentin mit Ausnahme der Buchrechte (Druckrechte); eine eventuell gezahlte Optionsgebühr wird auf die Vergütung angerechnet.

---

<sup>3</sup> Die Bezeichnungen „Dokumentarfilmerin/Produzentin/Urheberin/Autorin/Regisseurin/Filmherstellerin“ stehen für alle Geschlechtsformen.

- c) Die Dokumentarfilmerin kann mit dem Verlag vereinbaren, das Buch mit Bezug zur Sendung (Verwendung Logo und/oder Titel der Sendung) auszuwerten. Dies setzt die Einwilligung der ARD-Anstalt voraus, sowie eine Abrede des Verlags mit ARD-Anstalt/Produzentin über eine angemessene Beteiligung an den Erlösen.
- d) Die Rechte an einem eigenständigen Podcast mit Bezug zur Sendung sind zwischen den Parteien zu verhandeln.

### 3. Vergütungen

#### 3.1 Vergütungen für Dokumentationen und Reportagen (Produktionen mit Folgevergütung)

##### 3.1.1 Punktesystem

3.1.1.1 Für die Erstellung des Werkes (Buch und Regie), die Einräumung der Nutzungsrechte und die Befugnis zur Nutzung des Werkes nach Maßgabe des in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln geregelten Punktesystems, erhält die Dokumentarfilmerin eine Erstvergütung. Für den Fall, dass mehr als eine Person bei der Erstellung von Buch und/oder Regie beteiligt ist, erfolgt die Aufteilung der Erstvergütung durch eine gesonderte Vereinbarung. Mit Zahlung der Erstvergütung ist die Nutzung des Werkes im Umfang von 210 Punkten bzw. 20 Ausstrahlungen im Hauptprogramm der ARD und/oder in den Dritten Programmen abgegolten.

3.1.1.2 Die mit der Erstvergütung abgegoltenen Punkte können die ARD-Anstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln für die Nutzung der Produktion einsetzen.

3.1.1.3 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, oder wenn sie – unabhängig vom jeweiligen Punktestand – eine Produktion insgesamt 20-mal im Hauptprogramm der ARD und/oder in den Dritten Programmen ausgestrahlt haben, sind weitere Nutzungen der Produktion zulässig, wenn die jeweiligen ARD-Anstalten, die weitere Nutzungen der Produktion durchführen möchten, von der Dokumentarfilmerin weitere Punkte nacherwerben. Diese kann einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen.

##### 3.1.2 Erstvergütung für Dokumentationen und Reportagen

Die Dokumentarfilmerin erhält **ab dem 01.10.2025** für Dokumentationen und Reportagen eine Erstvergütung in Höhe von

- **EUR 15.000,00 (Kategorie 1, ca. 30 Minuten)**
- **EUR 22.250,00 (Kategorie 2, ca. 45 Minuten)**
- **EUR 26.500,00 (Kategorie 3, ca. 60 Minuten)**

- **EUR 46.500,00 (Kategorie 4, ca. 90 Minuten).**

**Ab dem 01.04.2026** erhält die Dokumentarfilmerin eine Erstvergütung in Höhe von

- **EUR 15.750,00 (Kategorie 1, ca. 30 Minuten)**
- **EUR 23.363,00 (Kategorie 2, ca. 45 Minuten)**
- **EUR 27.825,00 (Kategorie 3, ca. 60 Minuten)**
- **EUR 48.825,00 (Kategorie 4, ca. 90 Minuten).**

**Ab dem 01.10.2027** erhält die Dokumentarfilmerin eine Erstvergütung in Höhe von

- **EUR 15.986,00 (Kategorie 1, ca. 30 Minuten)**
- **EUR 23.713,00 (Kategorie 2, ca. 45 Minuten)**
- **EUR 28.242,00 (Kategorie 3, ca. 60 Minuten)**
- **EUR 49.557,00 (Kategorie 4, ca. 90 Minuten).**

### 3.1.3 Folgevergütung

Der Nacherwerb bei den in Ziffer 3.1.2 genannten Produktionen erfolgt gegen eine Vergütung in Höhe von

- **EUR 40,00** pro Punkt (Kategorie 1)
- **EUR 60,00** pro Punkt (Kategorie 2)
- **EUR 80,00** pro Punkt (Kategorie 3)
- **EUR 120,00** pro Punkt (Kategorie 4).

### 3.1.4 Vergütung für Factuals und stark formatierte Reportagen (Produktionen ohne Folgevergütung)

Für diese Formate ist mit der Vergütung in der Regel ein geplanter maximaler Gesamtaufwand für Buch und Regie abgegolten von:

Kategorie 1, ca. 30 Minuten: bis 4-5 Arbeitswochen

Kategorie 2, ca. 45 Minuten; bis 7 Arbeitswochen

Kategorie 3, ca. 60 Minuten: bis 8 Arbeitswochen

Kategorie 4, ca. 90 Minuten: bis 10 Arbeitswochen.

Die Dokumentarfilmerin erhält für Factuals und stark formatierte Reportagen **ab dem 01.10.2025** eine Vergütung in Höhe von

- **EUR 8.900,00 (Kategorie 1, ca. 30 Minuten)**
- **EUR 13.750,00 (Kategorie 2, ca. 45 Minuten)**
- **EUR 17.000,00 (Kategorie 3, ca. 60 Minuten)**
- **EUR 22.500,00 (Kategorie 4, ca. 90 Minuten).**

**Ab dem 01.04.2026** erhält die Dokumentarfilmerin eine Vergütung in Höhe von

- **EUR 9.345,00 (Kategorie 1, ca. 30 Minuten)**
- **EUR 14.438,00 (Kategorie 2, ca. 45 Minuten)**
- **EUR 17.850,00 (Kategorie 3, ca. 60 Minuten)**
- **EUR 23.625,00 (Kategorie 4, ca. 90 Minuten).**

**Ab dem 01.10.2027** erhält die Dokumentarfilmerin eine Vergütung in Höhe von

- **EUR 9.485,00 (Kategorie 1, ca. 30 Minuten)**
- **EUR 14.654,00 (Kategorie 2, ca. 45 Minuten)**
- **EUR 18.118,00 (Kategorie 3, ca. 60 Minuten)**
- **EUR 23.979,00 (Kategorie 4, ca. 90 Minuten).**

### 3.2 Vergütung für ein Treatment

Für die Ausarbeitung eines Exposés zu einem Treatment erhält die Dokumentarfilmerin eine Vergütung in Höhe von **EUR 2.600,00**.

Ein Treatment besteht aus einer ausführlichen, realistischen Darstellung des filmischen Vorhabens auf der Basis vertiefter Recherchen zu Sachverhalten, Protagonisten und Drehorten.

Im Falle einer Realisierung besteht eine Erstandienungspflicht des Filmherstellers zugunsten der Dokumentarfilmerin. Das gezahlte Honorar wird bei Drehbuchbeauftragung auf die nach Ziffer 3.1.2 bzw. 3.2 zu zahlende Vergütung angerechnet.

Kommt es zu keiner Beauftragung, kann die Dokumentarfilmerin das an die ARD-Anstalten übertragende Nutzungsrecht unter den Voraussetzungen des § 41 Urheberrechtsgesetz nach Ablauf von einem Jahr nach Abnahme des Treatments gegen Rückerstattung von 20 bis 50% des Honorars zurückrufen, sofern die ARD-Anstalt nicht innerhalb der Jahresfrist mit der Realisierung begonnen hat. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Frist verkürzt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist fällig einen Monat nach Rechnungslegung.

### 3.3 Vergütung für Debütfilme

Die Vergütung reduziert sich bei Debütfilmen der Kategorie 1 und 2 um 10% und der Kategorie 3 und 4 um 20 % (sog. Debütabschlag).

Debütfilme sind Produktionen, bei denen die Dokumentarfilmerin erstmals mit der Realisierung eines Dokumentarfilms beauftragt wird.

### 3.4 Zusätzliche Vergütung für Mehraufwand

Die Parteien kommen überein, dass bei Produktionsvorhaben mit einem vor Vertragsabschluss erkennbaren Mehraufwand für die Erstellung des Drehbuchs oder die Erbringung der Regieleistung ein Aufschlag von jeweils bis zu 50% auf die anteilige Mindestvergütung zu zahlen ist. Ein solcher Mehraufwand wird ausgelöst durch:

- erschwerte Protagonistensuche für Tabuthemen (z.B. Kriminalität, Sexualität, Gewalt, erschwerter Zugang)
- investigative Recherche (z.B. schwierige Kontaktaufnahme, verdeckte Recherche, Vorgehen über Mittelsleute, verschlüsselte Kommunikation)
- Langzeitbeobachtung oder besonderer narrativer und filmischer Ansatz
- Auslandsdreh ohne Stringer
- intensive Archivrecherche
- mehrere durch Personen geführte Kameras.

*Beispiel:* In der Kategorie 1 (Dokumentationen/Reportagen) ist ein Aufschlag von bis zu 50% auf die anteilige Mindestvergütung für die Regieleistung [d.h. 50% von EUR 7.500 = EUR 3.750] und/oder ein weiterer Aufschlag von bis zu 50% auf das anteilige Mindesthonorar für die Erstellung des Drehbuchs [d.h. 50% von EUR 7.500 = EUR 3.750] möglich. Das Ersthonorar in der Kategorie 1 kann somit um bis zu EUR 7.500 auf EUR 22.500 angehoben werden.

### 3.5 Zahlungsmodalitäten der Vergütung

Die Parteien vereinbaren folgende Fälligkeit der Vergütung:

- 20 % bei Vertragsabschluss,
- 40 % bei Drehbeginn,
- 10 % bei Drehende,
- 20 % bei Rohschnittabnahme,
- 10 % bei Endabnahme.

### 3.6 Zusätzliche Vergütung für unvorhersehbare Ereignisse

Ein unvorhersehbarer, aber signifikanter Mehraufwand für Buch und Regie, der außerhalb der Risikosphäre der Dokumentarfilmerin nach Vertragsabschluss entstanden ist, wird auf Nachweis

im Einzelfall zusätzlich vergütet. Hierunter fallen Ereignisse, die den Produktionsablauf bzw. die Planung entscheidend verändern. Gleiches gilt für den unverschuldeten Ausfall von tragenden Protagonisten.

### 3.7 Zusätzliche Vergütung für besondere Leistungen

Zusätzliche, über die übliche Programmbegleitung (Marketing, PR, Social Media-Kommunikation) hinaus gehende kreative Leistungen wie zum Beispiel besondere Schnitt- und/oder Textarbeit für non-lineare Produktionen (z.B. Social Media-Clips, Key Visuals etwa gemäß „Playbook“ der ARD, wie aufwendig inszenierte Thumbnails, Action-Fotos, Fotos mit grafischer Nachbearbeitung etc.) werden nach individuellem Aufwand vergütet.

### 3.8 Mindesthonorare

Die Vergütung nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Mindesthonorare. Die ARD-Anstalten bzw. Filmherstellerin können mit Dokumentarfilmerinnen auch höhere Vergütungen vereinbaren. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln bewirken in ihrem sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich keine Begrenzung der Vergütung nach oben. Klarstellend halten die Parteien fest, dass mit der nach Ziffer 3.1.2 und 3.1.4 dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln zu zahlenden Vergütung keine Absenkung der bisher im Einzelfall gezahlten Honorare beabsichtigt ist.

3.9 Sämtliche Beträge in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Nettobeträge zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

## 4. **Punktwert für einzelne Nutzungen**

### 4.1 ARD-Hauptprogramm

Für eine Ausstrahlung der Produktion im Hauptprogramm der ARD werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung folgende Punkte verbraucht:

<u>Zeitraum</u>	<u>Faktor</u>
00:30 Uhr – 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr – 13:59 Uhr	2
14:00 Uhr – 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr – 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr – 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr – 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr – 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung der Produktion. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt und

eines Basiswertes für das Hauptprogramm der ARD von 10 als Multiplikator (Basiswert x Faktor = Punktwert). Bei einer Ausstrahlung, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 100 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 10 (Basiswert) = 100 Punkte).

#### 4.2 Dritte Programme

Für eine Ausstrahlung der Produktion in den Dritten Programmen werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung und vom Sender folgende Punkte verbraucht:

Zeitraum	Faktor
00:30 Uhr – 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr – 13:59 Uhr	2
14:00 Uhr – 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr – 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr – 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr – 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr – 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt und eines Basiswertes für alle Dritten Programme von 1,5 (Basiswert x Faktor = Punktwert). Bei einer Ausstrahlung in einem Dritten Programm, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 15 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 1,5 (Basiswert) = 15 Punkte).

Nutzungen der Produktion durch Dritte Programme, für die die jeweilige ARD-Anstalt Punkte nacherwerben muss, weil die mit dem ursprünglichen Paket abgegoltene Punkte verbraucht sind (Ziffer 3.1.1.2), wird (in Anlehnung an den sog. Fernsehvertragsschlüssel) folgender differenzierter Basiswert zugrunde gelegt:

Drittes Programm	Basiswert
BR Fernsehen	1,7
hr-fernsehen	0,8
MDR Fernsehen	1,1
NDR Fernsehen/Radio Bremen	1,8
Radio Bremen (ohne NDR)	0,1
rbb Fernsehen	0,7
SWR/SR Fernsehen	1,8

SR Fernsehen (ohne SWR) 0,1

WDR Fernsehen 2,1

Bei einer Ausstrahlung im WDR Fernsehen, die um 20:15 Uhr beginnt und für die Punkte nacherworben werden müssen, werden also beispielsweise 21 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 2,1 (Basiswert) = 21 Punkte).

#### 4.3 Spartenkanäle

4.3.1 Für die Ausstrahlung in den Spartenkanälen werden folgende Punkte verbraucht:

Programm	Punkte
ONE	3 Punkte
KIKA	3 Punkte
phoenix	1 Punkt
arte	7 Punkte
3sat	7 Punkte
ARD alpha	1 Punkt
tagesschau 24	1 Punkt

##### ***Protokollnotiz zu Ziffer 4.3.1***

*Die Parteien vereinbaren bis Ende 2026 Gespräche für Produktionen aufzunehmen, die auftragsgemäß als Kinder- und Jugenddokumentationen hergestellt und im KIKA gesendet werden.*

4.3.2 Mit den Punkten gemäß Ziffer 4.3.1 sind beliebig viele Ausstrahlungen in dem jeweiligen Sender innerhalb von sechs Monaten seit der jeweils ersten Ausstrahlung abgegolten.

#### 4.4 Mindestpunkteverbrauch für Erstaussstrahlung

Jede Erstaussstrahlung verbraucht unabhängig von Sendepplatz und Sendezeit **mindestens 70** Punkte.

#### 4.5 Mediathek

4.5.1 Für die Nutzung der Produktion in den Mediatheken der ARD-Anstalten über einen Zeitraum von sechs Jahren ("Abgeltungszeitraum") gerechnet ab dem 8. Kalendertag nach der ersten Ausstrahlung der Produktion (ob diese Ausstrahlung im ARD-Hauptprogramm oder in einem Dritten Programm erfolgt, spielt keine Rolle) werden **25 Punkte** verbraucht.

- 4.5.2 Wenn die kumulierte Zahl der Abrufe der Produktion im Abgeltungszeitraum 400.000 Abrufe übersteigt (darauf, wie häufig die Produktion im Abgeltungszeitraum in die Mediathek eingestellt wird, kommt es nicht an), wird für jede weitere angefangenen 100.000 Abrufe jeweils **ein zusätzlicher Punkt** verbraucht.
- 4.5.3 Für die Nutzung der Produktionen in den Mediatheken der ARD-Anstalten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln hergestellt und gesendet wurden, gilt die Regelung in Ziffer 10.2.

#### ***Protokollnotiz zu Ziffer 4.5***

*Die ARD-Anstalten bekennen sich zu der gewollten steigenden Bedeutung ihrer Mediathek und den Social Media-Kanälen. Die Parteien sind sich darüber einig, der Dynamik der technischen und medienpolitischen Entwicklung in der Evaluation in Bezug auf die Vergütungen und deren Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen und verpflichten sich entsprechend Gespräche über Regelungen im Frühjahr 2026 aufzunehmen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abrufe in einem technisch anerkannten und nachvollziehbaren Verfahren (Sehbeteiligung) gezählt werden sollen und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung online und lineare Nutzungen gleichermaßen evaluiert werden. Die neue Regelung soll dann zu einem vereinbarten Stichtag die genannte Regelung ersetzen.*

#### **4.6 Servicewiederholungen**

Servicewiederholungen innerhalb von 48 Stunden nach der Ausstrahlung in dem jeweiligen Programm sind durch die für diese Ausstrahlung verbrauchten Punkte jeweils mit abgegolten. Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der 48 Stunden unberücksichtigt. Servicewiederholungen sind nicht zulässig in den Zeitzonen 5 und 6 (20:00 Uhr bis 22:29 Uhr).

### **5. Vergütung für die kommerzielle Auswertung der Produktion**

Die Dokumentarfilmerin erhält für Dokumentationen und Reportagen eine Erlösbeteiligung in Höhe von 8 Prozent der Bruttoeinnahmen, die die ARD-Anstalten aus der kommerziellen Verwertung der Produktion erzielen. Die kommerzielle Verwertung umfasst auch die sog. Klammerteilauswertung ab einer Länge von mehr als vier Minuten oder mehr als 25% der Länge der Produktion, wobei die Auswertung innerhalb des ARD-Programmaustauschs stets kostenneutral ist.

Bruttoeinnahmen und damit Bemessungsgrundlage sind die an die ARD-Anstalten ausbezahlten Erlöse des Verwerters aus der kommerziellen Verwertung, der den unmittelbaren Verwertungsvertrag mit der jeweiligen ARD-Anstalt geschlossen hat (Abzüge begrenzt auf Abzugspositionen entsprechend Eckpunkte 2.0).

Es besteht Einvernehmen, dass jegliche Finanzierungsbeiträge, die der Herstellung der Produktionen dienen, z.B. Finanzierungsbeiträge von ARD-Anstalten im Innenverhältnis

oder von ausländischen Fernsehsendern, nicht als Verwertungserlöse im Sinne dieser Regelung anzusehen sind.

Die Erlösbeteiligung wird spätestens zum 30.06. des Folgejahres bezogen auf die gesamten Bruttoeinnahmen, die aus allen Verwertungen der Produktion in dem vorausgegangenen Kalenderjahr erzielt wurden, ermittelt und jeweils spätestens bis zum 30.9. ausgezahlt.

Ein Anspruch auf die Erlösbeteiligung entsteht nur, wenn die Summe dieser Bruttoeinnahmen im Kalenderjahr insgesamt **EUR 1.250** übersteigt ("**Aufgreifschwelle**"). Die Auszahlung von Erlösen erfolgt somit ab einer Bagatellgrenze von EUR 100,00. Die Erlösbeteiligung wird dann auf die gesamten Bruttoeinnahmen aus dem Kalenderjahr angewandt und nicht lediglich auf den die Aufgreifschwelle übersteigenden Betrag. Eine Abrechnung kann durch den Verwerter unmittelbar erfolgen.

Soweit aufgrund bestehender oder zukünftiger gesetzlicher Regelungen den Dokumentarfilmerinnen für Online- oder sonstige Verwertungen ein unmittelbarer (ggf. von Verwertungsgesellschaften wahrgenommener) Direktvergütungsanspruch gegen den jeweiligen Verwerter (z.B. Streamingplattform) zusteht, so sind die aus einer solchen Verwertung an die ARD-Anstalten bzw. der ARD Degeto ausgeschütteten Erlöse nicht beteiligungspflichtig.

## **6. Leistungsverpflichtung**

Die Parteien halten klarstellend fest, dass die vorstehend beschriebenen Folgevergütungen bzw. Erlösbeteiligungen für die Leistungen der Dokumentarfilmerin in Form der Zustimmung zur Nutzung bzw. zur Verwertung (Rechteeinräumung nach UrhG) im Falle von Ziffer 3.1.3 und 5 unmittelbar gegenüber den ARD-Anstalten und im Falle von Ziffer 5 bei Abrechnung durch den Verwerter unmittelbar gegenüber den Vertriebsgesellschaften fällig werden. Diese Vergütungen stellen somit kein nachträgliches Entgelt dar, weder für die Leistung der Dokumentarfilmerin gegenüber der Filmherstellerin noch für die Leistung der Filmherstellerin an die ARD-Anstalten. Die Parteien sind sich einig, dass den Dokumentarfilmerinnen durch diese Klarstellung mit Blick auf ihre Vergütung keine Nachteile entstehen sollen.

## **7. Clearingstelle**

Die Clearingstelle hat acht Mitglieder. Jeweils zwei Mitglieder werden von BVR und von AG DOK entsendet, vier Mitglieder gemeinsam von den ARD-Anstalten und Produktionsallianz. Die Clearingstelle hat die Aufgabe, Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinsamen Vergütungsregeln zügig und einvernehmlich zu klären. Die Clearingstelle gibt Empfehlungen zur Anwendung und Auslegung der Gemeinsamen Vergütungsregeln. Sie trifft keine Beschlüsse, durch die die Gemeinsamen Vergütungsregeln geändert werden. Die Clearingstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **8. Evaluation**

Die Parteien werden spätestens 30 Monate nach Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln gemeinsam eine Bewertung aller Regelungen (Evaluation) unter Berücksichtigung der jeweiligen Protokollnotizen vornehmen.

## **9. Nutzungsberichte, Auskunft und Rechnungslegung**

9.1. Die ARD-Anstalten werden die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten schaffen, die zur Durchführung der Gemeinsamen Vergütungsregeln, insbesondere zur Erfassung der Nutzungsvorgänge, erforderlich sind. Dabei können sie auch mit Dritten zusammenarbeiten.

9.2. Die ARD-Anstalten werden der Dokumentarfilmerin vollständige Berichte über Nutzungen der jeweiligen Produktion (Dokumentationen und Reportagen), für die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten, seit Vertragsschluss und über den entsprechenden Punkteverbrauch ("Nutzungsberichte") seit Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln zur Verfügung stellen, wenn und soweit im Auswertungszeitraum nachvergütungspflichtige Nutzungen gemäß Ziffer 3.1.1 i.V.m. Ziffer 4 getätigt wurden und/oder ausschüttungspflichtige Erlöse gemäß Ziffer 5 (kommerzielle Verwertungen) erzielt wurden, die zur Auszahlung anfallen.

9.3. Der Auskunftsanspruch gegen die ARD-Anstalten gilt für die von dieser Vereinbarung erfassten Produktionen als erfüllt, wenn jeweils folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- Titel der Produktion mit Länge der Ausstrahlung
- ARD-BRID-Nummer / Produktionsnummer
- Sendedaten (Datum, Uhrzeit, Sendelänge, Programm).

Dies gilt derzeit aufgrund der technischen Möglichkeiten und ohne Präjudiz für die Zukunft. Hiervon sind auch ausgenommen Informationen zur Online-Nutzung und zur kommerziellen Auswertung. Dies gilt ebenfalls für nachvergütungspflichtige Nutzungen gem. Ziff. 11.2 Satz 1 (so genannte „Altproduktionen“).

9.4. Die ARD hat zu diesem Zweck eine Urhebersuchstelle beim Deutschen Rundfunkarchiv (DRA) eingerichtet, über die Dokumentarfilmerinnen von GVR-Produktionen, für die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten, den Punkteverbrauch und die Sendedaten produktionsbezogen über die Webadresse <https://www.dra.de/de/service/ard-urhebersuchstelle> abrufen können.

Im Rahmen der noch zu realisierenden ARD Degeto-Portallösung ist geplant, den Dokumentarfilmerinnen einen eigenen Zugang zur Recherche der Sendedaten und des Punkteverbrauchs für GVR-Produktionen einzurichten.

9.5. Abrechnungen über ausschüttungspflichtige Erlöse nach Ziffer 5 erfolgen durch die von den jeweiligen Landesrundfunkanstalten der ARD gegenüber AG DOK und BVR im Rahmen einer Liste benannten Stellen.

9.6. Wenn die ARD-Anstalten die Punkte für Nutzungen nach Ziffern 3 und 4, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, erfolgen die weiteren Nutzungsmeldungen jeweils mit der Gutschrift jährlich im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG, durch die die Dokumentarfilmerin für den Punktenacherwerb der ARD-Anstalten für weitere Nutzungen vergütet wird.

9.7. Es besteht ein Auskunftsanspruch gegen Produktionsunternehmen, wenn sie Nutzungsrechte an der jeweils hergestellten Produktion behalten, verwerten und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um Produktionen, die nach dem 01.01.2025 produziert worden sind oder in Zukunft produziert werden und die derzeit noch ausgewertet werden
- Produktion hat eine Netto-Lauflänge von mindestens ca. 30 Minuten
- Produktionsunternehmen hat Nutzungsrechte behalten
- Die Produktion wird aktiv verwertet<sup>4</sup>, z.B. von einem Weltvertriebsunternehmen
- Die Erlössumme (definiert als die beim Produzenten eingehenden Bruttovertriebserlöse<sup>5</sup> pro Produktion) übersteigt kumuliert 1.250 EUR – eine sog. Nullmeldung (Report des Inhalts, dass keine oder zu geringe Erlöse erzielt wurden) erfolgt nicht.

Der Auskunftsanspruch gilt als erfüllt, wenn folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden „Report“):

- Titel der Produktion
- Nettolänge der Produktion
- Name Produktionsfirma
- Name(n) von Regie/Buch
- Bruttoerlöse eingehend beim Produzenten mit Bezug auf den abgerechneten Zeitraum
- Information, ob die Gewinnschwelle erreicht ist und wenn ja, wie hoch die sog. Nettoerlöse sind
- Prozentualer Anteil von Buch/Regie an den Nettoerlösen
- Produktions- oder BRID- oder ISAN-Nummer oder einer Film-ID (s.o.), soweit vorhanden.

Der Anspruch besteht einmal im Jahr und der Report wird innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres übermittelt<sup>6</sup>.

Der Anspruch gilt ebenso als erfüllt, sofern die Urheberin die Informationen über eine von der Produzentin beauftragte oder betriebene Online-Plattform schriftlich zugestellt werden oder eine

---

<sup>4</sup> Entweder aktiv verwertet durch ein Vertriebsunternehmen (Indiz dafür beispielsweise: Produktion ist im Verkaufskatalog für eine Messe aufgelistet) oder es gab einen Verkauf von Nutzungsrechten, der die Schwelle überschreitet

<sup>5</sup> Bruttoerlöse des Produktionsunternehmens = Erlöse des Produktionsunternehmens abzüglich Umsatzsteuer

<sup>6</sup> Auf Nachfrage der Urheberin teilt die Produzentin dieser zusätzlich noch den Namen der Weltvertriebsfirma mit, wenn dem keine Gründe entgegenstehen.

Verwertungsgesellschaft bzw. deren Tochterunternehmen im Auftrag der Produzentin die Auskunft erteilt oder erhält oder wenn die Urheberin einen passwortgeschützten individuellen Zugang zu einer Datenbank erhält, die die entsprechenden Informationen vorhält. Für den Fall, dass die Produktion vor 2024 hergestellt wurde, wird für den Report die letzte der Produktionsfirma bekannte Kontaktadresse der Urheberin/des Urhebers verwendet.

Die Parteien erwägen den Einsatz von ID-Nummern (bspw. BRID oder ISAN) oder den Austausch der Produktionsnummern, bzw. VGBK-Film-Nummern zur vereinfachten Identifizierung und Registrierung von Filmen/Filmdateien und deren Abgleich. Meldungen an die VG Bild -Kunst ersetzen das individuelle Meldeverfahren.

Anspruch §32 d und e UrhG gegenüber Produzentinnen ist erfüllt bei vollständiger und fristgerechter Auskunftserteilung, nicht aber gegen Dritte.

9.8. Es wird klargestellt, dass sämtliche Vergütungen in dieser GVR werkbezogen geschuldet werden. Sind bei Neuproduktionen (d. h. Produktionsverträge ab Inkrafttreten dieser GVR) mehrere Dokumentarfilmerinnen an der Werkerstellung beteiligt, wird die Nachvergütung nach Punktemodell/Erlösbeteiligung auf Vorschlag der Produzentin oder auf verbindliche Angabe der Dokumentarfilmerinnen aufgeteilt. Solange keine einvernehmliche Angabe unter den Dokumentarfilmerinnen vorliegt, erfolgt keine Auszahlung.

9.9. Die Datenrecherche für Altproduktionen ist sehr aufwändig und teilweise unmöglich. Die Parteien sind sich einig, dass bei Altproduktionen für die Ausstrahlungsdaten zur Berechnung der Nachvergütung gemäß Punktemodell ergänzend auch auf externe Datenquellen zurückgegriffen werden kann<sup>7</sup>.

Bei Altproduktionen werden die Dokumentarfilmerinnen zur Eingabe ihrer Daten und Anteile aufgefordert. Sind diese nicht vollständig, erfolgt eine Rückmeldung an die Dokumentarfilmerin. Solange keine vollständige und einvernehmliche Aufteilung vorliegt, erfolgt keine Auszahlung. Nach erfolgter Auszahlung können keine Änderungen an dem urheberrechtlichen Mitwirkungsanteil vorgenommen werden

## **10. Mitwirkungspflichten der Dokumentarfilmerin**

Die Dokumentarfilmerin ist nach Aufforderung durch die ARD Degeto verpflichtet, ihre Stammdaten und ihren urheberrechtlichen Mitwirkungsanteil (gemeinsam sog. „Urheberstammdaten“) gemäß der Anlage 1 der ARD-Anstalt, in deren Auftrag die Produktion hergestellt wird, bzw. an die von der ARD-Anstalt zur Erfassung der Urheberstammdaten beauftragte Stelle (ARD Degeto), in jeweils aktueller Fassung in der zentralen Datenbank zur

---

<sup>7</sup> Es wird klargestellt, dass diese GVR für die Mithilfe bei Datenrecherchen zu Altproduktionen durch Produzenten und zum Ersatz für den dabei entstehenden Aufwand bei den Produzenten keinerlei explizite oder implizite Regelung enthalten.

Erfassung der Urheberstammdaten (sog. GVR-Degetokatalog) zur Verfügung zu stellen und unaufgefordert aktuell zu halten.

Hierfür ist die Dokumentarfilmerin verpflichtet:

- zunächst gegenüber der beauftragten Filmherstellerin schriftlich oder in qualifiziert elektronischer Form (nach § 126 bzw. § 126 a BGB) neben ihrem Namen eine E-Mail-Adresse als Initial-Kontaktdaten anzugeben, an welche die ARD Degeto Zugangsdaten übermitteln wird;
- sowie mit den Zugangsdaten einen Login zum GVR-Degetokatalog (sog. GVR-Degetokatalog) einzurichten und dort auf Aufforderung der ARD Degeto oder einer angezeigten beauftragten Stelle ihre Urheberstammdaten zu erfassen sowie die Zustimmungserklärung im Sinne der Ziffer 6 der GVR abzugeben;
- bzw. im Fall, dass die Dokumentarfilmerin zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der Produktion noch keine Aufforderung zur Eingabe ihrer Urheberstammdaten im GVR-Degetokatalog bekommen hat, hierauf die beauftragte Stelle hinzuweisen.

Durch rechtzeitige Eingabe bzw. Aktualisierung der Urheberstammdaten im GVR-Degetokatalog erfüllt die Dokumentarfilmerin ihre Mitwirkungspflicht nach dieser Ziffer 10.

Bei Altproduktionen trifft die Dokumentarfilmerin aufgrund der aufwändigen Datenrecherche eine erweiterte Mitwirkungspflicht, indem sie dafür Sorge trägt, dass ihre Initialkontaktdaten (Name, Vorname gemäß der Schreibweise im Personalausweis und E-Mail-Adresse) bei der AG DOK oder dem BVR oder bei der VG Bild-Kunst oder der VG Wort hinterlegt ist. Lassen sich die Initialkontaktdaten von den ARD-Anstalten und der ARD Degeto nicht vollständig verifizieren, kann die ARD Degeto eine Auszahlung der Nachvergütung von der Vorlage des Vertrages und/oder einem persönlichen Identifikations-Verfahren (Video ID-Verfahren) abhängig machen. Die AG DOK und der BVR sind von der ARD bei der Ermittlung von Kontaktdaten einzubeziehen und sind unterstützend tätig.

Die Angaben in den Abspännern bzw. Vorspännern der Produktion begründen eine Vermutung der Urheberschaft.

Erfüllt die Dokumentarfilmerin diese Mitwirkungspflicht nicht, verliert sie ihre Ansprüche auf Folgevergütungen (Vergütungen aufgrund des Nacherwerbs von Punkten) und auf Beteiligungserlöse aus kommerziellen Nutzungen nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen.

Der BVR und die AG DOK empfehlen ihren Mitgliedern und den Autorinnen bzw. den Regisseurinnen im Einzelvertrag der automatisierten Verarbeitung ihrer Daten zuzustimmen, die zur Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregel erforderlich sind.

BVR und AG DOK werden ihre Mitglieder über die vorgenannten Mitwirkungspflichten und die Konsequenzen bei Unterlassen der Mitwirkung informieren.

## **11. Inkrafttreten, Laufzeit, zeitlicher Anwendungsbereich (Rückwirkung)**

11.1. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln treten mit ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien vorbehaltlich etwa erforderlicher Gremienzustimmung am 01.10.2025 in Kraft und ersetzen die GVR vom 19.01.2021. Die Regelungen zur Erstvergütung gelten für alle in den Anwendungsbereich fallenden Burch- bzw. Regieverträge, die 2 Monate nach dem Inkrafttreten geschlossen werden.

11.2. Die Parteien verständigen sich darauf, dass für alle in den Anwendungsbereich der Gemeinsamen Vergütungsregeln fallende Dokumentationen und Reportagen, die nach dem 31.12.2010 erstmals in einer ARD-Anstalt ausgestrahlt worden sind und bei denen die Dokumentarfilmerin eine Buyout-Vergütung erhalten hat, die Nachvergütungsregeln in Ziffer 3.1.3 rückwirkend Anwendung findet.

Abweichend von Ziffer 4.5.1 wird für die rückwirkende Berechnung des Nachvergütungsanspruchs zugunsten der Dokumentarfilmerinnen unterstellt, dass die jeweiligen Produktionen mindestens sechs Jahre in der Mediathek verfügbar waren und mehr als 400.000 Abrufe erzielt haben. Diese Produktionen haben damit pauschal mindestens 27 Punkte verbraucht. Liegt die Erstausstrahlung länger als sechs Jahre zurück, wurden weitere 25 Punkte verbraucht.

11.3. Die ARD-Anstalten bemühen sich um eine zeitnahe Erfassung der Daten für Dokumentationen und Reportagen, um die Prüfung und Auszahlung des Nachvergütungsanspruchs nach Absatz 2 vornehmen zu können. Gelingt dies nicht, werden sich die Parteien über Ausgleichsmechanismen verständigen.

11.4. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln haben eine Mindestlaufzeit von drei Jahren. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Im Falle der Beendigung der Gemeinsamen Vergütungsregeln durch Kündigung bleiben ihre Bestimmungen so lange in Kraft, bis eine Partei der anderen schriftlich mitteilt, dass sie die Verhandlungen über Gemeinsame Vergütungsregeln nicht aufnehmen oder fortsetzen wird.

11.5. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## 12. Schlussbestimmungen

12.1. Sollten Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass unwirksame und lückenhafte Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

12.2. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

12.3. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz der jeweils beklagten Partei.

Berlin, den 18.9.2025



Bundesverband Regie

Hamburg, den



Für die Landesrundfunkanstalten der ARD:

Dr. Michael Kühn  
Norddeutscher Rundfunk



Ulrike Deike

Frankfurt, den 10.09.2025



Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.

Berlin, den



Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten

– Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e.V.

### Anlagen:

- 1) Matrix zur Unterscheidung der Begriffe „Formate ohne Buch und Regie“, „Factuals und stark formatierte Reportagen“ und „Dokumentationen und Reportagen“
- 2) Urheberstammdaten

Anlage 1) Matrix zur Unterscheidung der Begriffe „Formate ohne Buch und Regie“, „Factuals und stark formatierte Reportagen“ und „Dokumentationen und Reportagen“

Außerhalb GVR		GVR	
	Formate ohne Buch und Regie	Factuals und stark formatierte Reportagen (Produktionen ohne Folgevergütung)	Dokumentationen und Reportagen (Produktionen mit Folgevergütung)
Grad der Formatierung	die Formatierung/das Ereignis und nicht ein Buch bestimmt die Erzählung	die Formatierung hat den maßgeblichen Einfluss auf die Erzählung, die Erzählung bewahrt innerhalb des Formaträhms aber eine gewisse Individualität	die Formatierung der Sendereihe kann Einfluss auf die Erzählung haben, die aber im Vergleich zu den Factuals und stark formatierten Reportagen weitgehend individuell ist
Volumen (serieller Charakter)	i.d.R. Staffeln mit jeweils vielen i.d.R. mindestens 6 Folgen	i.d.R. Staffelproduktionen mit mindestens 6 Folgen pro Staffel ; zum Teil auch Einzelbeauftragungen innerhalb von Reihen	i.d.R. Einteller, ggf. Serien/Reihen
Grad der Arbeitsteilung	konzeptionelle Arbeit (inkl. Recherche/ Casting) ist i.d.R. getrennt von der Realisation bzw. schon in der Formatierung angelegt; häufig mehrere Realisatoren pro Folge	Autorenarbeit ist i.d.R. getrennt von der Realisation bzw. schon in der Formatierung angelegt	Autoren- und Regieleistung in der Regel in Personalunion
dramaturgisch-konzeptioneller Aufwand	findet nur in geringem Umfang statt	eine nicht zu unterschätzende dramaturgisch-konzeptionell Leistung, weniger im Bereich Buch (i.d.R. kein Treatment oder Drehbuch, sondern nur Exposé) aber dafür im Bereich Schnitt; einzelne Folgen haben trotz ausgeprägter Formatierung eine relativ individuelle Dramaturgie; ein oder wenige Drehorte, regional verankert, geringes spezifisches Fachwissen	dramaturgisch-konzeptionelle Leistung in allen Schritten der Herstellung, also sowohl in der Erstellung des Treatments/ Drehbuchs wie auch im Schnitt
Umfang der Regie-Leistung	findet nur in sehr geringem Umfang statt	Regisseur - sofern vorhanden - hat zumindest teilweise Einfluss auf das Geschehen bzw. die Handlung sowie auch auf die filmische Umsetzung	Regisseur hat inhaltlichen Einfluss auf die Handlung und prägt auch die filmische Umsetzung (Film trägt die Handschrift des Regisseurs)

Stand 03.09.2024

## Anlage 2) Urheberstammdaten

### Grunddaten

- Name, Vorname (gemäß der Schreibweise im Personalausweis)
- E-Mail-Adresse (eine spätere Änderung erfordert ein persönliches Identifikations-Verfahren)
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Geschlecht (M, W, Divers, keine Angabe)
- Staatsangehörigkeit
- Wohnort: Anschrift, Land

### Bestätigung bzgl. GVR-(Mit-)Urheberanteil pro Gewerk in Prozent

- Alleiniger Urheber
- wenn nein: Vereinbarter Prozentsatz der Urheberleistung (in Prozent)

### Pensionskasse und Künstlersozialkasse

- PK Mitglied
- wenn ja: Mitgliedsnummer und Eigenanteil
- KSK-Mitglied
- wenn ja: Mitgliedsnummer

### Steuer

- Umsatzsteuerpflicht bei Wohnsitz im Inland
- wenn ja: USt-Satz, Steuernummer, zuständiges Finanzamt
- Umsatzsteuerpflicht bei Wohnsitz im EU-Ausland
- wenn ja: Reverse-Charge-Verfahren in Deutschland
- Umsatzsteuerpflicht bei Wohnsitz im Ausland
- wenn ja: USt-ID

### Vertretung mit Vollmacht

- Vertretung durch Verlag/Agentur/Sonstige Vertretung
- Vertretung durch sonstigen Vertreter
- Name Agentur/Verlag/Sonstige Vertretung
- Ansprechpartner
- Wohnort: Anschrift, Land
- E-Mail
- Geldempfangsvollmacht
- Geldempfangsvollmacht über den Tod hinaus
- GVR Administration
- GVR Administration über den Tod hinaus

### Bankverbindung(en)

- Auszahlungskonto: eigenes Konto bzw. Konto der Agentur bzw. des Verlags bzw. sonstige Vertretung
- Name/Ort der Bank
- IBAN
- BIC/SWIFT (bei ausländischer Bank)
- Kontoinhaber (Zahlungsempfänger)

### Optional

- Künstlername
- Telefonnummer